Planfeststellungsbeschluss

für die Firma RWE Power AG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – wird folgende Zulässigkeitsentscheidung vom 13.05.2009 öffentlich bekanntgemacht:

1. Hiermit wird der von der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln mit Antrag vom 07.03.2008 eingereichte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Kraftwerksabfalldeponie in Eschweiler-Neu-Lohn gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit den unter Abschnitt I.7. angeordneten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Einzelfall oder teilweise im Rahmen der Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht durch Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt haben.
3. Der Sonderbetriebsplan Tagebau Inden 2007/04 vom 31.10.2007, zugelassen durch die Bezirksregierung Arnsberg am 15.02.2008 (Az.: I 5-1.3-2007-04), wird hiermit zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
4. Die wasserrechtliche Entscheidung nach § 31 Abs. 2 des Gesetztes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur Herstellung der Gewässer im Planfeststellungsbereich wird hiermit erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die RWE Power AG.

Der festgestellte Plan umfasst die unter Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 13.05.2009, Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertssteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klägers/der Klägerin versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, Naturschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und wurde unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 4 VwVfG NRW für zwei Wochen vom

28.05.2009 bis einschließlich 10.06.2009

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K 404
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Zimmer 448
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Gemeinde Inden
Der Bürgermeister
Zimmer 22
Rathausstr. 1
52459 Inden

Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, 13.Mai 2009
Im Auftrag
gez. Seitz